

Verordnung über Studium, Forschung und Dienstleistungen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (StudienVO HTW)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 19 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)²⁾ vom 8. Dezember 2004

von der Regierung erlassen am 30. August 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben der Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und regelt Einzelheiten zu den Leistungsbereichen Lehre, Forschung, Dienstleistung sowie Weiterbildung. Gegenstand

Art. 2

¹ Der Hochschulrat regelt Verfahrensabläufe des Hochschulbetriebes in Reglementen. Zuständigkeit des Hochschulrates

² Insbesondere hat der Hochschulrat:

- a) die Zuteilung der Kreditpunkte in den Lehrplänen, das Verfahren zur Erstellung der Abschlussarbeiten, ergänzende Bestimmungen betreffend die Notengebung sowie ein Disziplinarreglement zu erlassen;
- b) die Gebühren für die Weiterbildungsveranstaltungen festzulegen;
- c) die Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zu regeln;
- d) die Zeichnungsberechtigung festzulegen.

II. Leistungsbereich Lehre

Art. 3

Die Zulassung zu einem Diplomstudium mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science erfolgt gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen. Zulassung zu den Diplomstudien

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 427.500

Immatrikulation, Exmatrikulation	Art. 4 ¹ Die Aufnahme von Studierenden an die Hochschule erfolgt durch Immatrikulation. Die Hochschulleitung bestimmt und publiziert den Anmeldetermin und legt das Verfahren fest. ² Das Ausscheiden von Studierenden aus der Hochschule erfolgt durch Exmatrikulation. Die Hochschulleitung legt das Verfahren fest.
Anrechnung von Vorbildungen	Art. 5 ¹ Bereits erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet. ² Die Hochschulleitung entscheidet über die Anrechnung von Vorbildungen und beruflicher Erfahrung.
Studienaufbau	Art. 6 Die Ausbildungen sind modular aufgebaut und richten sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes. Es sind Vollzeit- und Teilzeitstudien möglich.
Bewertungs- system	Art. 7 ¹ Die Arbeitsleistungen der Studierenden werden mit Noten bewertet. Für genügende Leistungen sowie den ordnungsgemässen Besuch der Module durch die Studierenden werden auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) Kreditpunkte vergeben. ² Die Notenskala umfasst ganze und halbe Noten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.
Abschlussarbeit	Art. 8 Die Studierenden verfassen am Ende der Ausbildung eine Abschlussarbeit.
Abschluss- dokumente	Art. 9 Die Hochschule stellt die Abschlussdokumente nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes aus. Diese bestehen aus der Diplomurkunde und aus dem Diploma Supplement.
Weiterent- wicklung der Diplomstudien	Art. 10 Die Hochschulleitung beantragt periodisch dem Hochschulrat, die Lehrinhalte der Diplomstudiengänge an die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und der wissenschaftlichen Entwicklung anzupassen.
Neue Diplom- studiengänge	Art. 11 Die Einführung neuer Diplomstudiengänge, welche Kosten für den Kanton zur Folge haben, bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 12

Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Studierenden.

Unfall- und
Haftpflicht-
versicherung

Art. 13

Die Tarife für Studiengeld und Gebühren sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

Studiengeld und
Gebühren

Art. 14

¹ Studiengeld und Gebühren basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 100.8 Punkten (Stand Mai 2011, Basisindex 2010 = 100 Punkte).

Anpassung an die
Teuerung

² Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Prozent, erhöhen sich die nicht an die Fachhochschulvereinbarung gebundenen Ansätze für Studiengeld und Gebühren entsprechend.

Art. 15

Bei Studienunterbruch oder Studienabbruch während des Semesters werden Studiengeld und Gebühren des laufenden Semesters nicht zurückerstattet.

Rückerstattung
Studiengeld und
Gebühren

III. Leistungsbereiche Forschung und Dienstleistungen**Art. 16**

Die anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit trägt Bündner Problemstellungen besonders Rechnung.

Schwerpunkt

Art. 17

Dienstleistungen sind zu marktkonformen und mindestens kostendeckenden Preisen anzubieten.

Preisgestaltung
für Dienst-
leistungen

IV. Leistungsbereich Weiterbildung**Art. 18**

Weiterbildungsveranstaltungen werden mindestens kostendeckend angeboten.

Angebot von
Weiterbildungs-
veranstaltungen

Art. 19

Die Zulassung zu den Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt durch die Hochschulleitung unter Einhaltung der massgebenden Bestimmungen des Bundes.

Zulassung zu
Weiterbildungs-
veranstaltungen

V. Disziplinarrechtliche Bestimmung**Art. 20**Disziplinar-
massnahmen

¹ Gegenüber Studierenden können disziplinarische Massnahmen verfügt werden, wobei der Schulausschluss die schwerste Disziplinar-massnahme ist.

² Fehlbare sind vor der Verfügung einer Disziplinar-massnahme anzuhören.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 21**

Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Amt.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Anhang
(Art. 12)**Ansätze für Studiengeld und Gebühren**

Studiengeld in CHF pro Semester (inklusive Gebühren für Modulprüfungen, Kopien und Material):

Studierende aus CH/FL	960
Studierende aus EU/EFTA	1 460
Studierende ausserhalb EU/EFTA	10 000

Gebühren in CHF pro Semester:

Erstanmeldung/Einschreibung CH/FL/EU/EFTA (Anrechnung an die Studiengebühr des ersten Studiense- mesters)	300
Erstanmeldung/Einschreibung übriges Ausland	3 000
Wiederholung der Abschlussarbeit	1 000
Fachhörerinnen und Fachhörer pro Kreditpunkt (ECTS)	250